

So stellen Sie Rentenansprüche:

Zuerst wird sofort durch uns der Antrag auf eine Überbrückungszahlung für drei Monate gestellt. Dies wird Ihnen zur Vorlage bei der städtischen Rentenstelle durch uns bestätigt. Diese Zahlung (Vorauszahlung, die nicht rückzahlbar ist) ist zur Überbrückung der Zeit gedacht, welche für die Umrechnung der Rente in eine Witwenrente notwendig ist. Die notwendige Sterbeurkunde besorgen wir für Sie.

Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei der Hinterbliebenenregelung wurde inzwischen beseitigt. Der Anspruch auf Witwen - Witwerrente ist nicht davon abhängig, dass die verstorbene Ehefrau zum Familienunterhalt überwiegend beigetragen hat.

Weiterhin wird ein eigenes Einkommen des überlebenden Ehegatten auf die Rente angerechnet. Es kann also geschehen, dass die Rente gekürzt oder überhaupt nicht gezahlt wird. Alle Einkünfte aus Renten- und Beamtenversorgungen werden auf die Witwen - Witwerrente angerechnet. Unterlagen müssen vorgelegt werden. Dies gilt nicht für die ersten drei Monate nach Eintritt des Sterbefalles. Deshalb bitte unbedingt auch bei hohen eigenen Einkünften für diesen Zeitraum den Antrag auf die dreimonatige Überbrückung bei der Rentenstelle stellen.

Folgende Unterlagen benötigen Sie bei:

Witwen- und Witwerrente ohne Rentenbezug des Verstorbenen:

- Familienstammbuch und Sterbeurkunde
- Gültiger Personalausweis oder Paß
- Kontoangaben mit dem Namen des Rentenanspruchsstellers
- Sämtliche Rentenversicherungsunterlagen des Verstorbenen
- Letzter eigener Renten Anpassungsbescheid des Rentenanspruchsstellers (Versichertenrente aus der Rentenversicherung, Pensionen aus Beamtenversorgung, Versichertenrente aus der Knappschaft)
- Bei Berufstätigkeit: Letzte Gehaltsbescheinigung des Rentenanspruchsstellers (Erwerbsbezüge - Beamtenbezüge)
- Letzter Rentenbescheid aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerk kammerfähiger freier Berufe, z.B. Ärzte, Apotheker)
- Flüchtlingsausweise (Verstorbene - Verstorbener und Antragssteller)
- Geburtsurkunde der Kinder bei Geburtsjahrgängen ab 1921, sofern die Babyjahre noch nicht aktenkundig sind.

Witwen- und Witwerrente mit Rentenbezug des Verstorbenen:

- Familienstammbuch und Sterbeurkunde
- Gültiger Personalausweis oder Paß
- Kontoangaben mit dem Namen des Rentenantragsstellers
- Letzter Rentenbescheid des Verstorbenen
- Letzter eigener Rentenanpassungsbescheid des Rentenantragsstellers (Versichertenrente aus der Rentenversicherung, Pensionen aus Beamtenversorgung, Versichertenrente aus der Knappschaft)
- Bei Berufstätigkeit: Letzte Gehaltsbescheinigung des Rentenantragsstellers (Erwerbsbezüge – Beamtenbezüge)
- Letzter Rentenbescheid aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerk kammerfähiger freier Berufe, z.B. Ärzte, Apotheker)
- Flüchtlingsausweise (Verstorbene – Verstorbener und Antragssteller)
- Geburtsurkunde der Kinder bei Geburtsjahrgängen ab 1921, sofern die Babyjahre noch nicht aktenkundig sind.

Waisen bis zum 18. Lebensjahr:

- Geburtsurkunde

Waisen über das 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr:

- Geburtsurkunde
- Schul-, Studium oder Berufsausbildungsbescheinigung (Lehrvertrag)

Beamtenbeihilfe:

Stand der Verstorbene in einem Beamtenverhältnis, besteht meist ebenfalls ein Anspruch auf Beihilfe. Die Richtlinien wurden bundeseinheitlich schon stark angeglichen, die Personalberatungsstellen bzw. die Besoldungsämter sind hier die richtigen Ansprechpartner

Bestattungen Tempelmann - Ennepetal - Telefon 02333 71324